Zeitschrift: Zenit

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Luzern

Band: - (2008)

Heft: 3

Artikel: Zunehmende Vorteile für ältere Arbeitnehmer

Autor: Suter, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-820993

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zunehmende Vorteile für ältere Arbeitnehmer

Viele Pensionierte fühlen sich zu fit, um sich vollständig aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen. Sehr zur Freude der Wirtschaft. Sie greift gerne auf dieses Know-how zurück. Auch der Bundesrat hat die Zeichen der Zeit erkannt.

Seit Kurzem fördert der Bundesrat die Arbeitsmarktbeteiligung der älteren Arbeitnehmenden. Sie können den Bezug der Altersleistung der Säule 3a über das ordentliche Rentenalter hinaus aufschieben. Und zwar bis zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit - jedoch längstens fünf Jahre nach dem ordentlichen Pensionsalter.

Bei der 3. Säule profitieren

Die neue Regelung ist seit dem 1. Januar 2008 gültig und basiert auf folgendem Grundsatz: Solange jemand erwerbstätig bleibt, soll er über das AHV-Rentenalter hinaus einzahlen und profitieren. Der Mitarbeiter, der das offizielle Pensionsalter erreicht hat, darf maximal fünf Jahre lang steuerbegünstigt in die Säule 3a einzahlen. Dabei leistet er weiterhin einen aktiven Beitrag für die Volkswirtschaft und seine Vorsorge. Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3) entsprechend angepasst.

Weiterhin Beiträge zahlen

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO. Sie bezahlen jedoch keine Beiträge mehr an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner galt bis anhin ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat, auf den sie keine Beiträge mehr leisten müssen. Es ist möglich, dass der Bundesrat im Zuge der Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender diesen Freibetrag erhöhen wird.



UBS AG, Bruno Suter, Geschäftsstellenleiter, Centralstrasse 2, 6215 Beromünster.

Bereits heute ist es möglich, den Bezug der AHV-Rente ebenfalls bis maximal fünf Jahre aufzuschieben. Der Grund dafür ist naheliegend: Immer mehr Pensionäre sind dank ihres Berufseinkommens noch nicht auf die AHV angewiesen. Wird der AHV-Bezug beispielsweise um zwei Jahre aufgeschoben, erhöht sich diese Rente um 10,8 Prozent. Bei einem Aufschub von fünf Jahren, erhöht sie sich sogar um 31,5 Prozent.

Höhere AHV-Rente geniessen

Wer seine AHV-Rente erst später beziehen möchte, sollte sich gut beraten lassen. Denn nur eine steuerbereinigte Berechnung zeigt alle Auswirkungen auf. Der Aufschub muss der AHV spätestens innerhalb eines Jahres nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters mit einer Aufschuberklärung auf dem normalen Anmeldeformular mitgeteilt werden.

Die UBS-Kundenberater nehmen sich gerne Zeit für ein individuelles Kundengespräch. Dabei können sämtliche Vor- und Nachteile beleuchtet werden.

UBS AG, Bruno Suter, Geschäftsstellenleiter Beromünster

